

# Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, seine Entstehung und sein Verhältnis zum evangelischen Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden vom 14. November 1932

Uwe Kai Jacobs

Am 14. November 1932 war der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden,<sup>1</sup> der Badische Kirchenvertrag,<sup>2</sup> in Karlsruhe unterzeichnet worden. 75 Jahre danach, am 17. Oktober 2007, ist der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg in Stuttgart geschlossen worden.<sup>3</sup> Er ist ein Vertrag beider evangelischer Landeskirchen in Baden-Württemberg mit dem Land. Der neue Vertrag ist am 10. April 2008 in Kraft getreten,<sup>4</sup> wiederum fast genau ein Dreivierteljahrhundert nach der Ratifikation des Badischen Kirchenvertrags, die am 11. März 1933 erfolgt war.<sup>5</sup> Was führte zur Entstehung des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg und wie verhält er sich formal und inhaltlich zum Badischen Kirchenvertrag von 1932? Auf diese Fragen will der nachfolgende Beitrag in den Abschnitten II und III Antwort geben. Auszüge aus dem Vertragstext sind im Anhang (Abschnitt IV) wiedergegeben, nämlich die Präambel und die Artikel 1 bis 5. Doch zuerst soll das neue Vertragswerk wenigstens in seinen Umrissen vorgestellt werden (Abschnitt I).

---

1 Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens (GVBl. 1933, 32ff.), die seit dem 1. Juli 1957 Evangelische Landeskirche in Baden heißt (GVBl. 1957, 11–20). Der Vertrag ist ferner abgedruckt bei Otto Friedrich, *Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden mit einer Einführung und Erläuterungen*, Lahr 1933, 10–16, sowie bei Joseph Listl (Hrsg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe für Wissenschaft und Praxis*, Berlin 1987, 1. Bd., 215ff.

Hinweis: Wörtliche Wiedergabe aus Quellen erfolgt den Veröffentlichungsrichtlinien dieses Jahrbuchs entsprechend in kursiver Schrift, solche aus der Sekundärliteratur in Zitatform. Folgende Abkürzungen werden im Folgenden verwendet: GVBl. (Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens bzw. ... der Evangelischen Landeskirche in Baden); Gbl. (Gesetzblatt); Abl. (Amtsblatt).

2 Diese gebräuchliche Kurzbezeichnung findet sich auch in: *Gesetze des Landes Baden-Württemberg. Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis, begründet von Günter Dürig (Loseblattsammlung)*, Stand: 99. Ergänzungslieferung, München 2007.

3 Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg), GVBl. Baden 2007, 174ff.; Abl. Württemberg 2007, 616ff.; GBl. Baden-Württemberg 2008, 2ff.

4 Bekanntmachung über die Ratifikation des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg, GVBl. Baden 2008, 92; Abl. Württemberg 2008, 61; GBl. Baden-Württemberg 2008, 144.

5 Bekanntmachung *Die Ratifikation des Vertrags mit dem Badischen Staat betr.*, GVBl. 1933, 41. Ergänzend Friedrich, *Der evangelische Kirchenvertrag* (wie Anm. 1), 60.

## I. Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Dauerhafte und einheitliche Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu den beiden evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg, dies ist die zentrale Absicht des *Vertrags des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*, wie die Vertragspräambel in Absatz 7 hervorhebt. Das Gleiche drückt die Begründung der Landesregierung zum Zustimmungsgesetz des Landes (dazu später mehr) zum Vertragswerk aus.<sup>6</sup> Der Vertrag mit der offiziellen Kurzbezeichnung *Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg* regelt umfassend die Rechts- und Finanzbeziehungen zwischen dem Land und beiden Landeskirchen in dreißig Artikeln. Daher gehört er typologisch zu den kodifikatorischen Staatskirchenverträgen.<sup>7</sup>

Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg garantiert die Glaubensfreiheit und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 1), den Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage (Art. 2), den Bestand der Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen sowie Mitwirkungsrechte der Kirchen in Personalangelegenheiten beider Fakultäten (Art. 3). Bestandsgarantieren enthält der Vertrag ferner für das Predigerseminar (Petersstift) in Heidelberg (Art. 4) und für die württembergischen Seminare (Art. 10).

Der Kirchenvertrag regelt ferner die christliche Gemeinschaftsschule (Art. 7), den Religionsunterricht (Art. 8) und die Ausbildung der Lehrkräfte (Art. 5 Abs. 1 bis 4). Die Körperschaftsrechte der Kirchen, die kirchliche Stiftungsaufsicht und der kirchliche Dienst als öffentlicher Dienst sind anerkannt (Art. 17). Gleiches gilt für das Recht der Kirchen zum Betrieb von Bildungseinrichtungen (Art. 11), zur Jugendarbeit und Erwachsenenbildung (Art. 12) und zum diakonischen Dienst (Art. 13).

Finanzwirksame Gewährleistungen betreffen vor allem das Kirchengut sowie die staatlichen und kommunalen Baulasten (Art. 19), die Kirchensteuer (Art. 22), die Staatsleistungen (Art. 25) und die Gebührenbefreiung (Art. 26). Diese – nicht abschließende – Aufzählung dient dem Überblick, auf markante Einzelheiten soll in Abschnitt III dieses Beitrags eingegangen werden.

Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg stellt sich in die Tradition des deutschen Kirchenvertragsrechts.<sup>8</sup> Dies wird ablesbar am thematischen Umfang des Werkes, seinem Aufbau, seinem sprachlichen Duktus<sup>9</sup> sowie der Nennung ergänzender Vereinbarungen und Erklärungen in einem Schlussprotokoll. Dies betrifft auch, um ein Beispiel zu nennen, die Übernahme von Landesverfassungsrecht in den Vertrag. *Solche Übernahmen in den Vertrag sind sinnvoll, da dieser eine umfassende Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen anstrebt und es daher nicht ange-*

---

6 Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg mit Begründung (Landtagsdrucksache 14/1940 vom 26.11.2007), 1 und 6.

7 Zur Terminologie vgl. Alexander Hollerbach, [Art.] Staatskirchenverträge, in: Staatslexikon, Bd. 5, Freiburg/Basel/Wien 1989, 186ff. (187).

8 Michael Frisch, Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Zu seinem Inkrafttreten am 10.4.2008, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2008, 629.

9 Neu ist allerdings die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache, z.B. in Art. 3 Abs. 2: *Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers [...]*. (vgl. unten Abschnitt IV).

messen wäre, wichtige Regelungsbereiche unerwähnt zu lassen.<sup>10</sup> Tradition und Aufgabe entsprechend wird der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg als Staatsvertrag behandelt.<sup>11</sup> Er bedurfte nach seinem Art. 31 der parlamentarischen und synodalen Zustimmung. Sie ist mit den Zustimmungsgesetzen der drei Vertragsparteien erfolgt.<sup>12</sup> Erst dadurch hat der Staatskirchenvertrag allgemeine Verbindlichkeit erlangt und ist für die zuständigen Organe bei Staat und Kirchen anwendbar geworden.<sup>13</sup>

Das Zustimmungsgesetz des Landes betrifft nicht nur den Staatskirchenvertrag, sondern auch eine Vereinbarung, die das Land aus Gründen der staatskirchenrechtlichen Parität mit den beiden katholischen Diözesen in Baden-Württemberg – parallel zum evangelischen Kirchenvertrag und in inhaltlicher Anlehnung an ihn – am 31.10.2007 abgeschlossen hat.<sup>14</sup> Diese Vereinbarung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bereiche Staatsleistungen und Gebührenbefreiung (Art. 1 und 2 Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg) auf der Grundlage des bestehenden Konkordatsrechts.<sup>15</sup> *Eine solche gleichzeitige Regelung der Rechtsbeziehungen zu allen Großkirchen in einem Land hat in der Bundesrepublik Deutschland nur sehr selten stattgefunden.*<sup>16</sup>

Das Zustimmungsgesetz des Landes enthält zudem in seinem Artikel 3 eine klarstellende Änderung des Kirchensteuergesetzes,<sup>17</sup> wonach der Übertritt von einer zur anderen Kirche im Falle einer Vereinbarung zwischen den Kirchen ohne Austrittserklärung möglich ist.

---

10 Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6 ), 7.

11 Die genaue Qualifizierung als quasivölkerrechtlicher Vertrag, als Staatsvertrag, als verwaltungsrechtlicher Vertrag oder als Vertrag sui generis kann hier offen bleiben. Zur Problematik vgl. etwa Hollerbach (wie Anm. 7), 187; Bernd Jeand'Heur/Stefan Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts. Kurzlehrbuch, Stuttgart u. a. 2000, 65; Adalbert Erler, Kirchenrecht, 5. Aufl., München 1983, 117f.

Schon die Erklärung der Evangelischen Landessynode vom 23. November 1932 (GVBl. 1933, 38) bezeichnet in Ziffer 2 den Badischen Kirchenvertrag vom 14. November 1932 als Staatsvertrag.

12 Zustimmungsgesetze:

1. Land Baden-Württemberg: Gesetz zu dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg vom 8. Januar 2008 (GBl. 2008, 1f.). Das Gesetz ist nach seinem Art. 4 Abs. 1 am 12. Januar 2008 in Kraft getreten.

2. Evangelische Landeskirche in Württemberg: Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2007 (ABl. 2007, 615). Das Gesetz ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

3. Evangelische Landeskirche in Baden: Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 24. Oktober 2007 (GVBl. 2007, 174). Das Gesetz ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 am 6. Dezember 2007 in Kraft getreten.

13 Vgl. hierzu grundlegend Alexander Hollerbach, Die vertragsrechtliche Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson, Bd. 1, 2. Auflage, Berlin 1994, 253ff. (275f.). Vgl. auch Jeand'Heur/Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts (wie Anm. 11), 195.

14 Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg), GBl. 2008, 10ff., in Kraft getreten am 15. Juli 2008. Zum Grundsatz der Parität vgl. auch Art. 28 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg und Art. 3 Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg.

15 Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6), 2 und 14; vgl. ferner Pressemitteilung Nr. 74/2007 der Erzdiözese Freiburg vom 31.10.2007.

16 Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6), 1.

17 GBl. Baden-Württemberg 2008, 1. Die Formulierung und die Einbindung in das Artikelgesetz des Landes wurden von den Landeskirchen vorgeschlagen.

## II. Die Entstehung des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg

Schon Adalbert Erler hatte in mehreren Auflagen seines „Juristischen Kurz-Lehrbuchs Kirchenrecht“ festgehalten: „[...] für die ev. Landeskirche in Württemberg sind die Beziehungen zwischen Staat und ev. Kirche nicht kirchenvertraglich geregelt.“<sup>18</sup> Nur für einen Teil des württembergischen Kirchengebiets, nämlich für den ehemaligen preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen, stand der Preußische Kirchenvertrag vom 11. Mai 1931 in Geltung.<sup>19</sup> Nachdem auch in den neuen Bundesländern<sup>20</sup> und zuletzt in den Stadtstaaten Hamburg<sup>21</sup> und Berlin<sup>22</sup> Staatskirchenverträge abgeschlossen wurden, blieb nur Württemberg – im Wesentlichen – „vertragslos“. Dies war der Ausgangspunkt für die Evangelische Landeskirche in Württemberg gewesen, einen Staatskirchenvertrag mit dem Land anzustreben.

Der von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, bald darauf gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche in Baden, eingeschlagene Weg zum Staatskirchenvertrag lässt sich in mehrere Abschnitte gliedern. Am Anfang stand die Vorbereitungsphase, also der Überlegungs- und Willensbildungsprozess innerhalb der beiden evangelischen Landeskirchen und zwischen ihnen; dies war die Phase vom internen Referentenentwurf zum offiziellen Vertragsentwurf (2002 – 2006). Daran schloss sich die Verhandlungsphase an, das heißt die Zeit vom solennen Vertragsangebot der Kirchen an das Land bis zur Paraphierung des Evangelischen Kirchenvertrages Baden-Württemberg (Juli 2006 bis Juli 2007). Teils parallel dazu, im Wesentlichen aber an die zweite Phase anschließend erfolgte der Prozess der synodalen und parlamentarischen Zustimmung zum Vertrag (etwa Juni bis Dezember 2007). Den letzten Abschnitt bildeten die Ratifikation des Vertragswerks (9. April 2008) und sein Inkrafttreten (10. April 2008).

Mitteilungen zur Entstehungsgeschichte evangelischer Kirchenverträge finden sich mehrfach in der Literatur.<sup>23</sup> An diese „Chronistenpflicht“ wird hier angeknüpft.

---

18 Erler, Kirchenrecht (wie Anm. 11), 122; ebenso zuvor in der 3. Aufl. 1965, 102, und in der 4. Aufl. 1975, 120.

19 So auch Abs. 4 Präambel Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg.

20 Vgl. Michael Germann, Die Staatskirchenverträge der Neuen Bundesländer: Eine dritte Generation im Vertragsstaatskirchenrecht, in: Das Recht der Staatskirchenverträge. Colloquium aus Anlass des 75. Geburtstags von Alexander Hollerbach, hrsg. von Stefan Mückl (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 46), Berlin 2007, 91ff.; Axel Frhr. v. Campenhausen, Vier neue Staatskirchenverträge in vier neuen Ländern, in: NVwZ 1995, 757–762.

21 Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005, GVOBl. 2006, 181ff.

22 Evangelischer Kirchenvertrag Berlin vom 20. Februar 2006, ABl. EKD 2007, 30ff.

23 Vgl. beispielsweise: Zum Badischen Kirchenvertrag: Friedrich, Der evangelische Kirchenvertrag (wie Anm. 1); zum Niedersächsischen Kirchenvertrag, zum Schleswig-Holsteinischen Kirchenvertrag und zum Hessischen Kirchenvertrag: Erich Ruppel, Kirchenvertragsrecht. Eine Erläuterung des Staatskirchenrechts der neueren Kirchenverträge, hrsg. von Jürgen Kaulitz und Arno Schilberg (Veröffentlichungen aus dem Landeskirchlichen Archiv Hannover, H. 2), Hannover 1996, vor allem 99ff.; zu den Staatskirchenverträgen in den neuen Bundesländern und vor allem zum Wittenberger Kirchenvertrag: Hartmut Johnsen, Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung. Ein Werkstattbericht unter besonderer Berücksichtigung des Wittenberger Kirchenvertrags von 1993, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 43 (1998), 182–222; zum Sächsischen Kirchenvertrag: Peter Zweynert, 10 Jahre Evangelischer Kirchenvertrag in Sachsen. Bedeutung und Perspektiven des Staatskirchenrechts. Vortrag am 6. Dezember 2004 in der Dreikönigskirche zu Dresden, in: ABl. der Evang.-

## 1. Vorbereitungsphase

Im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart erstellte der zuständige Referent, Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Michael Frisch, einen Entwurf für einen Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Anhand dieses Entwurfes mit Stand vom 26. Februar 2003 beriet der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe im Mai 2003 über eine Beteiligung an den Verhandlungen zum Abschluss eines Staatskirchenvertrages.<sup>24</sup> Hierbei spielten verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle. Einerseits war die Ausgangslage für die badische Landeskirche insofern eine andere als für die württembergische, als erstere über einen geltenden Kirchenvertrag verfügte, nämlich den Badischen Kirchenvertrag vom 14. November 1932, so dass ein zwingender Bedarf nach einem neuen Vertrag nicht bestand. Andererseits war der Regelungsumfang des württembergischen Vertragsentwurfs wesentlich größer als derjenige des Badischen Kirchenvertrages von 1932. Hinzu kam, dass der württembergische Entwurf neueren Entwicklungen Rechnung trug, vor allem bei den kirchlichen Mitwirkungsrechten in Personalangelegenheiten der Theologischen Fakultäten.

Zu dem vorgeschlagenen Vertragsinhalt bestanden daher in Baden keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde allerdings Wert darauf gelegt, dass die „badischen Besonderheiten“ berücksichtigt werden sollten. Dies galt vor allem für die bestehende vertragliche Absicherung der Beteiligung der Theologischen Fakultät in Heidelberg an der Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare der badischen Landeskirche (hierzu später mehr).

Im April 2005 begann schließlich die Weggemeinschaft der beiden evangelischen Landeskirchen mit dem Ziel, auf der Grundlage des württembergischen Vertragsentwurfs gemeinsame Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg über den Abschluss eines Staatskirchenvertrages zu führen. Für gemeinsame Verhandlungen mit dem Land sprach aus badischer Sicht, *dass sich damit auch für die badische Landeskirche die Chance eröffnet, die vertraglichen Beziehungen zum Land Baden-Württemberg auf eine Basis zu stellen, die den aktuellen Erfordernissen besser gerecht wird.*<sup>25</sup>

Zunächst aber sollte eine württembergisch-badische Arbeitsgruppe den Vertragsentwurf diskutieren und endgültig festlegen. Als Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden der bereits erwähnte Dr. Michael Frisch für Württemberg und Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Uwe Kai Jacobs für Baden benannt. Die politische Federführung übernahmen für den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart Direktorin Margit Rupp und für den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe Geschäftsleitende Oberkirchenrätin Barbara Bauer.

Die Arbeitsgruppe veränderte den Text des ursprünglichen Vertragsentwurfs in der Zeit von Sommer 2005 bis März 2006 in inhaltlicher, systematischer und sprachlicher (geschlechtergerechte Sprache) Hinsicht. Inhaltlich wurden beispielsweise die

---

Luth. Kirche Sachsens, 2005, B 5ff. (Ziff. 3); zum Berliner Kirchenvertrag: Martin Richter/Arne Ziekow, Der Evangelische Kirchenvertrag Berlin, in: ZevKR 53 (2008), 1ff.

24 (Unveröffentlichtes) Aktenstück vom 6.5.2003 aus der Sachakte des Evangelischen Oberkirchenrates Karlsruhe, Az. 14/11.

25 (Unveröffentlichtes) Aktenstück vom 5.4.2005 aus der Sachakte 14/11 (wie Anm. 24).

„badischen Belange“ überarbeitet, darunter die Berücksichtigung des Landeskirchlichen Predigerseminars Petersstift (jetzt Art. 4 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg), die näheren Vereinbarungen zum Petersstift und zu Baulasten in den badischen Landesteilen (jetzt Schlussprotokoll zu Art. 4 und zu Art. 19 Abs. 1 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg). Im Einzelnen wurde in der Arbeitsgruppe vieles in einem guten Miteinander intensiv diskutiert.

Mit der Billigung des Vertragstextes in der Fassung der Arbeitsgruppe durch die Evangelischen Oberkirchenräte in Stuttgart und Karlsruhe war die Vorbereitungsphase im März 2006 abgeschlossen.

## 2. Verhandlungsphase

Am 31. Juli 2006 übergaben die Landesbischöfe Dr. Ulrich Fischer und Frank O. July den Entwurf des Staatskirchenvertrages im Staatsministerium zu Stuttgart (Villa Reitzenstein)<sup>26</sup> dem Ministerpräsidenten Günther H. Oettinger. Dabei äußerte der Ministerpräsident seine grundsätzliche Zustimmung und Unterstützung für das Vorhaben, einen einheitlichen Staatskirchenvertrag mit beiden Landeskirchen zu schließen.<sup>27</sup>

Mit der Abgabe des konkreten Vertragsangebots war das Startsignal für die Verhandlungsphase gegeben. Die Landesregierung unterrichtete den Landtag und leitete den Vertragsentwurf den zuständigen Ministerien zur Stellungnahme zu. Auch die Theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen wurden um Stellungnahme gebeten. Die Kirchen ihrerseits informierten ihre Landessynoden sowie die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

So vorbereitet konnten die Verhandlungen beginnen. Sie nahmen etwa ein halbes Jahr in Anspruch und fanden in der Zeit von Dezember 2006 bis Juni 2007 in Stuttgart statt. Zunächst wurde eine Verhandlungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Land bzw. von den Kirchen benannt wurden. Die Kommission kam am 1. Dezember 2006 zu ihrer ersten Sitzung im Staatsministerium in Stuttgart zusammen. Geleitet wurde die Sitzung von Staatssekretär Böhmler (Staatsministerium). Die Kommission verständigte sich auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Fachleuten beider Seiten, die eine weitere, im Wesentlichen als abschließend gedachte Sitzung der Verhandlungskommission vorbereiten sollte.<sup>28</sup>

In der Verhandlungskommission wie auch in der Arbeitsgruppe waren seitens des Landes das Kultus-, Staats-, Finanz-, und das Justizministerium vertreten, in der Verhandlungskommission im Wesentlichen auf der Ebene der Ministerialdirektoren, in der Arbeitsgruppe im Wesentlichen auf der Ebene der Ministerialrätinnen bzw. Ministerialräte. Die Kirchen entsandten in die Verhandlungskommission die schon bislang für das Thema „Staatskirchenvertrag“ politisch bzw. fachlich Verantwortlichen (Rupp, Bauer, Frisch und Jacobs); die beiden Letztgenannten vertraten die

---

26 Die Villa Reitzenstein, ein schlossartiger, 1910–13 errichteter Bau in reizvoller Stuttgarter Halbhöhenlage, ist Amtssitz des Ministerpräsidenten und zugleich Sitz der Landesregierung und des Staatsministeriums von Baden-Württemberg.

27 Vgl. Vermerk vom 31.7.2006 in der Sachakte 14/11 (wie Anm. 24).

28 (Unveröffentlichtes) Verhandlungsprotokoll vom 1.12.2006, TOP V; Sachakte 14/11 (wie Anm. 24).

Kirchen zudem in der Arbeitsgruppe, meistens in Begleitung von Kirchenrat Weber als dem Beauftragten der beiden Landeskirchen bei Landtag und Landesregierung.

Für das Land übernahm das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium die Federführung in der Arbeitsgruppe. Weitere Stellen, etwa das Innenministerium, wurden vom Kultusministerium mittelbar beteiligt.

Die Verhandlungen in Kommission und Arbeitsgruppe wurden von Anfang an intensiv, konstruktiv und zum Teil kontrovers geführt. In vier teilweise ganztägigen Sitzungen der Arbeitsgruppe (17. Januar, 16. Februar, 27. Februar und 2. März 2007), die im Kultusministerium, im Finanzministerium, im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und in der Dienststelle von Kirchenrat Weber – jeweils unter Leitung von Ministerialdirektor Fröhlich bzw. Ministerialrätin Dr. Lichtenthäler (beide Kultusministerium) – stattfanden, gelang es, in zahlreichen Fragen Konsens herzustellen. Somit hatte sich die Verhandlungskommission in ihrer zweiten Sitzung unter Leitung von Staatssekretär Böhmler am 9. März 2007 mit einem begrenzten Katalog noch offener, aber besonders strittiger Aspekte zu beschäftigen. Der „Durchbruch“ gelang am 9. März aber noch nicht. Sogar ein Scheitern der Verhandlungen schien nicht völlig ausgeschlossen.

Nach einer Verhandlung der Landesbischöfe und der kirchlichen Verhandlungsdelegation mit Ministerpräsident Oettinger und weiteren Vertretern des Landes am 3. Mai 2007 im Staatsministerium, sodann einer weiteren, entscheidenden Sitzung der Verhandlungskommission mit Finanzminister Stratthaus am 14. Mai 2007 im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und einem abschließenden Gespräch der beiden Landesbischöfe und der Kommission mit Ministerpräsident Oettinger am 20. Juni 2007 war schließlich ein konsentierter Vertragsentwurf hergestellt. Mit ihm konnten im Grundsatz alle Beteiligten zufrieden sein (hierzu später mehr).

Die förmliche Feststellung, dass das Land und die Kirchen den Text des Vertrags als authentisch und endgültig festlegten (Paraphierung), fand am 25. Juli 2007 im Landtagsgebäude statt. Die Paraphierung nahmen die Landesbischöfe und der Ministerpräsident in Anwesenheit weiterer Mitglieder der Landesregierung vor. Der Paraphierung schloss sich eine Pressekonferenz<sup>29</sup> an. So viel zum äußeren, durchaus zügigen Ablauf der Verhandlungen.

Die Vorstellungen des Landes und der beiden Landeskirchen waren vor allem in vier Punkten auseinander gegangen. Dies betraf erstens den Umfang der Gewährleistung des auf Landesrecht beruhenden Schutzes der Sonn- und Feiertage. Die Bedeutung des Landesrechts war im Rahmen der Föderalismusreform gestiegen, da die Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Ladenschlusses schon vor Aufnahme der Verhandlungen über den Staatskirchenvertrag vom Bund auf die Länder übergegangen war.<sup>30</sup> Der Landesgesetzgeber hatte diese Entwicklung genutzt und das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg erlassen.<sup>31</sup> Im Ergebnis einigten sich Land und Kirchen auf eine Status-quo-Garantie des wesentlichen Umfangs der zur Zeit des Vertragschlusses bestehenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 2 Abs. 3 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg). Dies engt den Spielraum des Landesgesetzgebers für künftige Änderungen ein,

---

29 Daraufhin wurde verschiedentlich über den Vertrag berichtet, darunter in: zeitzeichen. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft, Heft 9/2007, 71.

30 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

31 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135).

belässt ihm aber noch eine gewisse Gestaltungsmöglichkeit, worauf das Land großen Wert gelegt hatte.

Umstritten war zweitens das Ausmaß der Gewährleistung hinsichtlich der beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten an den Universitäten Heidelberg und Tübingen. Neben der bereits oben unter I. erwähnten Bestandsgarantie für die Fakultäten als solche werden in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags auch eine angemessene Vertretung bestimmter Kernfächer, eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen (gemeint sind Hebräisch, Griechisch und Latein) gewährleistet. Die Kernfächer werden in Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg aufgeführt. Ergänzend nennt das Schlussprotokoll zu Artikel 3 Abs. 1, dass die Ausstattung der beiden Fakultäten *zur Zeit des Vertragsschlusses je fünfzehn Lehrstühle beträgt*. Dies bedeutet zwar keine Gewährleistung von fünfzehn Lehrstühlen, wie sie die Kirchen anstrebten, kommt ihr aber nahe.

Generell strittig war drittens der Wunsch der Landeskirchen nach unbefristeter Ausgestaltung von Gewährleistungen und finanziellen Leistungen, während das Land – zur Überraschung der Kirchen – an eine zeitliche Begrenzung sowohl bei institutionellen Gewährleistungen als auch bei finanzwirksamen Leistungen dachte. Dieser Dissens ist in den Verhandlungsprotokollen mehrfach festgehalten.<sup>32</sup> Letztlich hat sich aber der staatskirchenrechtliche Grundsatz und der gemeinsame Wille durchgesetzt, dass es das Ziel eines Staatskirchenvertrages ist, eine dauerhafte Grundlage für das Verhältnis von Staat und Kirche zu schaffen, wie ja auch der Badische Kirchenvertrag von 1932 weder im Einzelnen noch im Ganzen befristete Zusagen kennt. Der Rekurs auf den Badischen Kirchenvertrag war in den Verhandlungen wichtig.<sup>33</sup>

Die Einigung wurde auch dadurch erleichtert, dass eine Klausel zur Möglichkeit der Vertragsanpassung in der Arbeitsgruppe erarbeitet und in das Vertragswerk aufgenommen wurde (Art. 30 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg): *Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu erreichen*. Diese *clausula rebus sic stantibus* orientiert sich bei den Tatbestandsvoraussetzungen an § 60 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz,<sup>34</sup> einer Vorschrift, die sich auf öffentlichrechtliche Verträge bezieht.

Der vierte, grundlegende Aspekt, zu dem – erwartungsgemäß – eine Einigung in den Verhandlungen herbeigeführt werden musste, war der Umfang der finanziellen Leistungszusagen des Landes. Dies betraf vor allem die Staatsleistungen (Art. 25 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg), die Gebührenbefreiung (Art. 26 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg), die Dynamisierungsform der Staatsleistungen an die württembergischen Seminare (Art. 10 Abs. 3 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg) und die Frage einer Erhöhung der Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht (Art. 8 Abs. 5 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg).

---

32 Vgl. (unveröffentlichte) Protokolle der Sitzungen vom 1.12.2006 (TOP IV), 17.1.2007 (Ifd. Nr. 8), 3.5.2007 (Ifd. Nr. 1); Sachakte 14/11 (wie Anm. 24).

33 Vgl. (unveröffentlichtes) Verhandlungsprotokoll vom 14.5.2007, Ifd. Nr. 1.; ebd.

34 Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6), 13.

Auch zu den vier genannten Regelungsbereichen konnten Kompromisse gefunden werden: Der in Artikel 25 Abs. 3 des Vertrags für die Zeit ab dem Jahr 2010 bezeichnete Leistungsbetrag stellt die rechnerische Mitte zwischen den ursprünglichen Positionen des Landes einerseits und der Kirchen andererseits dar. Die Leistungen für die württembergischen Seminare werden nun entsprechend den allgemeinen Staatsleistungen dynamisiert. Eine Gebührenbefreiung wird nur soweit gewährleistet, wie sie das Landesrecht auch dem Land selbst zubilligt; dies soll dem Land hinreichenden Gestaltungsspielraum im Gebührenrecht belassen.<sup>35</sup> Das Land sagt hinsichtlich der Ersatzleistungen für den Religionsunterricht in Artikel 8 Abs. 5 Satz 2 zu: *Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen wird schrittweise erhöht.* Ergänzend ist im Schlussprotokoll zu Artikel 8 Abs. 5 festgelegt: *Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen auch in Folge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird.* Dies bedeutet: Das Land wird rückgängige Schülerzahlen, die erwartet werden, nicht zum Anlass nehmen, die Ersatzleistungen zu reduzieren. Bei gleicher Ersatzleistung und vermutetem geringerem Personaleinsatz der Kirchen wird der Deckungsgrad der ihnen entstehenden Kosten steigen.<sup>36</sup>

Auch wenn mit diesen vier Aspekten nur die wichtigsten Differenzen mitgeteilt sind, soll nicht unerwähnt bleiben, dass in zahlreichen Regelungsbereichen von Anfang an – inhaltlicher, nicht unbedingt redaktioneller – Konsens bestand oder relativ schnell Einigkeit hergestellt werden konnte.

Zusammenfassend kann dreierlei für die Verhandlungen festgehalten werden:

Erstens sind die Vertragstexte *Ergebnisse intensiver Verhandlungen und enthalten einen sachgerechten Kompromiss.*<sup>37</sup>

Zweitens fanden die Verhandlungen in fairer und vertrauensvoller Atmosphäre statt, was sich auch darin ausdrückt, dass die Verhandlungsprotokolle – nach entsprechenden Absprachen und Korrekturgängen in der Arbeitsgruppe – bis auf das allererste Protokoll als gemeinsame Protokolle des Landes und der Kirchen festgestellt wurden.<sup>38</sup> Der partnerschaftliche Verhandlungsstil wird auch am Wechsel der Sitzungsorte (staatliche bzw. kirchliche Dienststellen) deutlich.

Drittens standen die Verhandlungen unter einem gewissen Zeitdruck, da die Legislaturperiode der württembergischen Landessynode 2007 zu Ende ging, und daher die Voraussetzungen geschaffen werden mussten, dass die beiden Landessynoden bei ihren Tagungen im Oktober 2007 Beschlüsse fassen konnten.

Knapp drei Monate nach der Paraphierung ist der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg mit seinem Schlussprotokoll am 17. Oktober 2007 vom Ministerpräsidenten und den Landesbischöfen im Runden Saal der Villa Reitzenstein in einer würdigen Zeremonie unterzeichnet worden.

---

35 Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6), 12f.

36 Möglicherweise rasch, vgl. (unveröffentlichtes) Verhandlungsprotokoll vom 9.3.2007, lfd. Nr. 4. Zur Entwicklung der Ersatzleistungen vgl. Jörg Winter, Die staatlichen Ersatzleistungen für den evangelischen Religionsunterricht in Baden, in: ZevKR 29 (1984), 1./2. Heft (Festheft für Günther Wendt, hrsg. von Klaus Engelhardt/Alexander Hollerbach/Jörg Winter), 235–254.

37 Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6), 2.

38 (Unveröffentlichte) Protokolle zu den Sitzungen vom 17.1.2007, 16.2.2007, 27.2.2007, 2.3.2007, 9.3.2007, 3.5.2007, 14.5.2007 und 20.6.2007, Sachakte 14/11 (wie Anm. 24). Grundlage der gemeinsamen Protokolle war die Protokollführung seitens der Kirchen, die in den Händen von Kirchenrechtsassessorin Ulrike Herrmann (Württemberg) und Kirchenrechtsrat Jürgen Kirchenbauer (Baden) lag.



Abb. 7:  
Die vorbereiteten Vertragsexemplare liegen zur Unterzeichnung bereit (Foto: Uwe Kai Jacobs)



Abb. 8:  
Unterzeichnung des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg; von links nach rechts:  
Landesbischof Dr. Fischer, Ministerpräsident Oettinger, Landesbischof July (Foto: Uwe Kai Jacobs)

### 3. Gesetzgebungsphase

Nach seinem Artikel 31 bedurfte der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg der parlamentarischen und synodalen Zustimmung, wie oben in Abschnitt I ausgeführt wurde.

#### *a. Evangelische Landeskirchen*

Nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO)<sup>39</sup> oblag es der Landessynode, über den Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg zu beschließen. Der Landeskirchenrat hatte am 20. September 2007 die entsprechende Vorlage an die Landessynode beschlossen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 GO). Beim Tagestreffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode am Folgetag, also am 21. September 2007, wurden das Zustimmungsgesetz und der – zu diesem Zeitpunkt paraphierte – Vertragstext in den Ausschüssen eingehend besprochen.<sup>40</sup> In der Woche vor der Tagung der Landessynode war der Kirchenvertrag, wie mitgeteilt, unterzeichnet worden. Dies war notwendig – rechtlich zwingend – gewesen, da die Landessynoden ihre Zustimmung nicht zu einem bloßen Vertragsentwurf hätten geben können.

In der Plenarsitzung der badischen Landessynode am 24. Oktober 2007 in Bad Herrenalb hob als Berichterstatter der Synodale Dr. Heidland vor allem die kirchenvertraglichen Regelungen zum Sonn- und Feiertagsschutz, zu den Theologischen Fakultäten, zum Religionsunterricht und den Ersatzleistungen sowie zu den Staatsleistungen und die Anpassungsklausel (Artt. 2, 3, 8, 25 und 30 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg) hervor und bemerkte abschließend, dass *wir mit dem Kirchenvertrag wirklich zufrieden sein können*.<sup>41</sup> Die Landessynode beschloss das Kirchliche Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg sodann einstimmig.<sup>42</sup>

Am Folgetag, also am 25.10.2007, hat auch die Württembergische Evangelische Landessynode am frühen Vormittag dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg in zweiter Lesung in Gesetzesform zugestimmt, und zwar ebenfalls einstimmig.<sup>43</sup> Bei der ersten Lesung am 24.10.2007 waren die vertraglichen Regelungen als *angemessen* und *erfreulich* gewürdigt worden.<sup>44</sup>

Der 25. Oktober 2007 war nicht nur der Tag der Zustimmung der württembergischen Landessynode, sondern zugleich ein prozeduraler Höhepunkt im gesamten Gesetzgebungsverfahren. An diesem Tag kamen nämlich um 11 Uhr die beiden evangelischen Landessynoden zu einer gemeinsamen Sitzung in der Stuttgarter Stiftskirche zusammen. Es war das erste Mal in ihrer Geschichte, dass beide Landessynoden

---

39 Grundordnung (GO) in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61). Die GO vom 28. April 2007 trat nach ihrem Art. 113 Abs. 1 erst am 1. Januar 2008 in Kraft.

40 Gemeinsamer Bericht der Ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007 (OZ 11/3), Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland, in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, 11. ordentliche Tagung vom 21. Oktober bis 26. Oktober 2007, Zweite Sitzung (24. Oktober 2007), 30.

41 Ebd., 30f.

42 Ebd., 31. Zum Zustimmungsgesetz und der Fundstelle vgl. Anm. 12, Ziffer 3.

43 Vgl. einerseits Verhandlungen der Landessynode (wie Anm. 40), 61, und andererseits 13. Evangelische Landessynode (Württemberg), 2225.

44 13. Evangelische Landessynode (Württemberg), 2186ff.



Abb. 9:  
Sondersitzung der Badischen und der Württembergischen Landessynode in der Stuttgarter Stiftskirche. Am Vortragspult der badische Synodale Dr. Heidland (Foto: Uwe Kai Jacobs)

gemeinsam tagten. Dies geschah, um zusammen zu würdigen, dass die beiden Landessynoden in Baden und Württemberg jeweils dem Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg zugestimmt haben, wie der Präsident der württembergischen Landessynode, Horst Neugart, ausführte.<sup>45</sup> An der Sitzung, die mit Glockengeläut und einer Andacht, gehalten von den beiden Landesbischöfen, begonnen hatte, nahm auch Ministerpräsident Oettinger teil, der in Gegenwart weiterer Landtagsabgeordneter in seinem Grußwort zunächst den Badischen Kirchenvertrag von 1932 würdigte, um dann zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg auszuführen: Dieser Kirchenvertrag regelt alles, was derzeit an Regelungsbedarf besteht; finanziell, strukturell und auch ideell.<sup>46</sup> Und: Der Vertrag wird für alle drei Seiten, die beiden Landeskirchen und das Land Baden-Württemberg, eine gerechte, eine kompetente und eine zukunftsweisende Grundlage unserer Beziehungen der nächsten Jahrzehnte werden.<sup>47</sup>

45 Gemeinsame Sitzung der 10. Badischen Evangelischen Landessynode und der 13. Württembergischen Evangelischen Landessynode, in: Verhandlungen der Landessynode (wie Anm. 40), 56ff.; ebenso in: 13. Evangelische Landessynode (Württemberg), 2226ff.

46 Verhandlungen der Landessynode (wie Anm. 40), 58–60 (59).

47 Ebd., 59.

Über die gemeinsame, feierliche Sitzung beider Landessynoden ist von der württembergischen Landeskirche zusätzlich zum synodalen Verhandlungsprotokoll eine (mit ihm wortlautgleiche) bebilderte Dokumentationsschrift erstellt worden.<sup>48</sup>

Dass der Weg zu einem gemeinsamen Staatskirchenvertrag mit dem Land die beiden Landeskirchen näher zusammengebracht hat, drückt sich nicht nur in der gemeinsamen Synodalsitzung vom 25. Oktober 2007 aus, sondern auch in einer zwischenkirchlichen Kooperationsvereinbarung, die beide Landeskirchen miteinander fast parallel zu den Verhandlungen über den Staatskirchenvertrag ausgearbeitet und am 10. Dezember 2007 unterzeichnet haben.<sup>49</sup>

#### *b. Land Baden-Württemberg*

Der Landtag von Baden-Württemberg war mit Schreiben des Staatsministeriums vom 10. September 2007 über den (paraphierten) Staatskirchenvertrag und die Absicht der Landesregierung, mit den beiden Landeskirchen einen solchen Vertrag abzuschließen, förmlich unterrichtet worden.<sup>50</sup> Aus organisatorischen Gründen konnte das parlamentarische Zustimmungsverfahren nicht zeitgleich mit dem synodalen abgeschlossen werden.

Der Landtag beriet in erster Lesung am 29. November 2008 in Anwesenheit von Landesbischof July das Zustimmungsgesetz zum Kirchenvertrag und zu der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung. Dabei wurde der Kirchenvertrag einhellig positiv aufgenommen.<sup>51</sup> Nach einem ebenfalls positiven Votum des Ständigen Ausschusses des Landtages<sup>52</sup> beschloss der Landtag in seiner zweiten Beratung des Gesetzentwurfs am 18. Dezember 2007 in Anwesenheit von Landesbischof Dr. Fischer einstimmig das Zustimmungsgesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag und zur Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung.

Einstimmigkeit im Gesetzgebungsverfahren auf allen Seiten: Ein stärkeres Bekenntnis zum Staatskirchenvertrag und damit zu einem Verhältnis freundschaftlicher, kooperativer Trennung von Staat und Kirche<sup>53</sup> war nicht denkbar.

Dabei war es im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zu einer gewissen Irritation gekommen. Sie war durch einen Bericht der Stuttgarter Zeitung entstanden, die am 5. Dezember 2007, also zwischen der ersten und der zweiten Beratung des Landtags über den Gesetzentwurf zum Kirchenvertrag und unmittelbar vor dessen Beratung in den Ausschüssen erschien. Die Stuttgarter Zeitung berichtete, der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg habe *gegen den Kirchenvertrag des Landes mit den beiden evangelischen Landeskirchen gravierende Einwände erhoben. Nirgends sonst in der Republik komme eine Landesregierung der*

---

48 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Erste gemeinsame Sitzung der Badischen Evangelischen Landessynode und der Württembergischen Evangelischen Landessynode am 25. Oktober 2007 in der Stuttgarter Stiftskirche, hrsg. von der Evangelisches Medienhaus GmbH, Stuttgart 2007.

49 Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung), GVBl. 2008, 1.

50 Landtagsdrucksache 14/1714 vom 14.9.2007, 1.

51 Plenarprotokoll 14/36 vom 29.11.2007 des Landtags von Baden-Württemberg, 2425ff.

52 Landtagsdrucksache 14/2118 vom 18.12.2007, 3.

53 Vgl. die einführende Rede von Staatssekretär Georg Wacker (Kultusministerium) zur zweiten Beratung des Zustimmungsgesetzes, Plenarprotokoll 14/37 vom 18.12.2007 des Landtags von Baden-Württemberg, 2506.

*Kirchenleitung soweit entgegen.*<sup>54</sup> Vor allem der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zeitungsberichtes überraschte. Denn die Anmerkungen des Rechnungshofes stammten von Mitte September. Sie waren den Kirchen längst bekannt, wurden doch die Monita des Rechnungshofes den beiden Landeskirchen am 18. September 2007 offiziell seitens des Kultusministeriums im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegt. Die Landeskirchen haben am 27. bzw. 28. September 2007 gegenüber dem Kultusministerium Stellung genommen.<sup>55</sup>

Aus den obigen Mitteilungen (Abschnitt II 2) zu Verhandlungsverlauf und -ergebnis wird deutlich, dass von „großzügigen Zugeständnissen“ der Landesregierung keine Rede sein kann. Die in der Stuttgarter Zeitung mitgeteilten Einschätzungen des Rechnungshofes wurden von mehreren Abgeordneten in den Ausschüssen des Landtags am 5., 6. und 13. Dezember 2007 deutlich kritisiert und in der Sache von einer Vertreterin und mehreren Vertretern der zuständigen Ministerien widerlegt.<sup>56</sup>

Zum Abschluss unseres Berichts über die Gesetzgebungsphase sei darauf hingewiesen, dass die Begründung zu dem Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu dem Vertrag selbst unter den drei Vertragsparteien abgestimmt ist und von ihnen wortlautgleich verwendet wurde.<sup>57</sup> Dies wurde in den Verhandlungen zum Evangelischen Kirchenvertrag abgesprochen<sup>58</sup> und folgt der Linie, die mit den gemeinsamen Verhandlungsprotokollen eingeschlagen worden war. Diese Absprache dient auch der Rechtssicherheit, indem sie der Möglichkeit einseitiger Interpretation des Vertragswerkes oder seiner Teile, die sich auf etwaige Unterschiede in den amtlichen Begründungen stützen könnte, keinerlei Raum gibt.

#### 4. Ratifikation

Nach erfolgter Zustimmung der Landesregierung und des Landtages sowie der beiden Landessynoden zum Vertrag bedurfte er nach seinem Artikel 31 Satz 2 noch der Ratifikation. Dies entspricht dem Ablauf des Vertragsverfahrens bei Staatskirchenverträgen.<sup>59</sup> Die Ratifikation hätte unmittelbar nach dem 18. Dezember 2007, also der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes durch den Landtag, erfolgen können. Dies verhinderten aber erst die Weihnachtszeit und danach Terminschwierigkeiten.

---

54 Reiner Ruf, Rechnungshof kritisiert Kirchenvertrag des Landes. Prüfer rügen großzügige Zugeständnisse der Regierung, in: Stuttgarter Zeitung Nr. 281 vom 5.12.2007.

55 Unveröffentlichte) Stellungnahmen an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Sachakte 14/11, wie Anm. 24).

56 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit Anlagen 1 und 2 (Drucksache 14/2118 des Landtags von Baden-Württemberg), 2ff.

57 Vgl.:

a) Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6), 6ff.;

b) Beilage 67, ausgegeben im Oktober 2007, der Evangelischen Landessynode Württemberg, 3905ff.;

c) Verhandlungen der Evangelischen Landessynode in Baden (wie Anm. 40), Anlage 3, 103ff. (108ff.).

58 Vgl. (unveröffentlichtes) gemeinsames Protokoll vom 20.6.2007, lfd. Nr. 4 (Sachakte 14/11, wie Anm. 24).

59 Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts (wie Anm. 11), 198f.

**Ratifikationsurkunde**  
**der**  
**Evangelischen Landeskirche in Baden**

Dem am 17. Oktober 2007 unterzeichneten

**Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem zugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage,**

deren Wortlaut beigefügt ist,

hat die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zugestimmt.

Ich bestätige hiermit den Vertrag und das Schlussprotokoll.

Karlsruhe, den 9. April 2008



Der Landesbischof  
der Evangelischen Landeskirche in Baden



Abb. 10:  
Ratifikationsurkunde der Evangelischen Landeskirche in Baden (Landeskirchliches Archiv)

Die Ratifikationsurkunden wurden – wiederum im Staatsministerium – erst am 9. April 2008 zwischen dem Ministerpräsidenten und den Landesbischöfen ausgetauscht. Austausch bedeutet, dass jede Seite eine Urkunde des Vertragspartners erhält. Dementsprechend erhielt die Evangelische Landeskirche in Baden eine Bestätigungsurkunde des Landes, die Evangelische Landeskirche in Württemberg ebenfalls eine solche des Landes und das Land jeweils eine Bestätigungsurkunde der beiden Landeskirchen, so dass insgesamt vier Urkunden auszutauschen waren.<sup>60</sup>

Der Vertrag trat nach seinem Artikel 31 Satz 4 am Tag nach diesem Austausch in Kraft, also am 10. April 2008. Dieser Zeitpunkt wurde nach Artikel 31 Satz 5 des Kirchenvertrages in den Gesetzblättern der Vertragspartner bekannt gemacht.<sup>61</sup> Vom Vertragsangebot bis zum wirksamen Vertrag bedurfte es damit etwa zweijähriger Bemühungen auf allen Seiten.

---

60 Für die siegelkundliche Forschung sei mitgeteilt, dass die vier Ratifikationsurkunden – wie auch die Bestätigungsurkunden vom 11. 3.1933 zum badischen Kirchenvertrag – das jeweilige Präsesiegel des Ausstellers tragen, also des Ministerpräsidenten oder eines der Landesbischöfe. Das Ratifikationsprotokoll vom 9.4.2008 trägt neben der Unterschrift der Landesbischöfe und des Ministerpräsidenten das jeweils zugehörige Stempelsiegel. Der Vertragsurkunde vom 17.10.2007 ist das Stempelsiegel des Staatsministeriums und der Evangelischen Oberkirchenräte Karlsruhe bzw. Stuttgart begedrückt. Damit finden sich drei verschiedene landeskirchliche Siegel auf den aktuellen, staatskirchenrechtlich relevanten Urkunden der badischen Landeskirche entsprechend §§ 2 Abs. 1 Buchst. c, 3 Abs. 1 ihrer Siegelordnung. Das jeweilige Siegel gibt Auskunft über die Vollmacht und die Bedeutung der Urkunde entsprechend der herkömmlichen Übung.

61 Bekanntmachung (wie Anm. 4).

Mit Inkrafttreten des Evangelischen Kirchenvertrages Baden-Württemberg bestehen erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend staatskirchenvertragliche Regelungen zwischen den evangelischen Landeskirchen und den deutschen Bundesländern.<sup>62</sup> Insofern kommt dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg eine besondere, bundesweite Bedeutung zu. Er bildet den Schlussstein im Gewölbe des deutschen Vertragsstaatskirchenrechts.

### III. Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg und der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden. Verhältnisbestimmung und Vergleich

#### 1. Vergleich der Entstehungsgeschichte

Unterschiedlicher könnte die Entstehung beider Kirchenverträge nicht ausgefallen sein. Waren es beim Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg die Kirchen, welche die Initiative ergriffen, wurde hinsichtlich des Badischen Kirchenvertrags der Regelungsbedarf vom Land angemeldet, und zwar schon im Jahr 1930.<sup>63</sup> Die evangelische Kirche, die vom Interesse der katholischen Kirche an einem Badischen Konkordat wusste, reagierte zunächst zurückhaltend und war zu Verhandlungen über einen Staatskirchenvertrag nur aus Gründen der Parität bereit. *Der ohne weiteres einleuchtende Grund hierfür liegt darin, daß diejenige Kirche, die ihre Beziehungen zum Staat durch Vertrag ordnen kann, wesentlich gesicherter dasteht, als diejenige Kirche, die aus einseitigen Staatsgesetzen ihre Rechtsbeziehungen zum Staate hinnehmen muß.*<sup>64</sup> Das Badische Konkordat wurde am 12. Oktober 1932 geschlossen.<sup>65</sup> Anders als 2006 war es auch der Staat, der einen Referentenentwurf für den Vertrag mit der evangelischen Landeskirche vorlegte.<sup>66</sup> Fünfmal kamen Staat und Kirche im Herbst 1932 zusammen, um den Badischen Kirchenvertrag zu verhandeln; für die evangelische Landeskirche führte Oberkirchenrat Dr. Otto Friedrich die Verhandlungen.<sup>67</sup>

Ganz anders als beim Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg begegnete das Verhandlungsergebnis starken Bedenken sowohl der Kirchenregierung als auch der Landessynode. Moniert wurde vor allem ein zu geringer Einfluss der Landeskirche auf die Besetzung der Lehrstühle der Theologischen Fakultät in Heidelberg.<sup>68</sup> So kam es, dass die Landessynode dem Vertrag erst nach langer Beratung

---

62 Vgl. Frisch, Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg (wie Anm. 8), 629.

63 Friedrich, Der evangelische Kirchenvertrag (wie Anm. 1), 47ff.

64 Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe an den badischen Kultusminister vom 11. Juni 1930, abgedruckt in: Friedrich (wie zuvor), 48f. (49).

65 Text bei Listl, Konkordate (wie Anm. 1), 1. Bd., 136ff., sowie bei Friedrich, Der evangelische Kirchenvertrag (wie Anm. 1), 139ff.

66 Friedrich, Der evangelische Kirchenvertrag (wie Anm. 1), 54f.

67 Ebd., 58. Zur Person Friedrichs vgl. Jörg Winter, [Art.] Friedrich, Otto, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, begr. und hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz, fortgef. von Traugott Bautz, Bd. 17 (Ergänzungen), Herzberg 2000, 406–409.

68 Friedrich, Der evangelische Kirchenvertrag (wie Anm. 1), 58ff.

zustimmte und dies keineswegs einstimmig wie im Jahr 2007; am 23. November 1932 stimmten von den 59 anwesenden Synodalen 38 für und 21 gegen den Vertrag.<sup>69</sup> Auf diese Umstände hat der Synodale Dr. Heidland in seinem Bericht in der Gemeinsamen Sitzung der Badischen und der Württembergischen Evangelischen Landessynode am 25.10.2007 ausdrücklich hingewiesen.<sup>70</sup>

Die Zustimmung zum Badischen Kirchenvertrag fiel der Landessynode 1932 also nicht leicht. Daher verabschiedete sie am 23. November 1932 noch eine Erklärung, wonach sie dem Kirchenvertrag zwar zustimmt, aber feststellt, dass die Fakultätsklausel ungenügend ist und daher der Vertrag *nicht als gleichwertig mit dem entsprechenden Vertrag der Katholischen Kirche anerkannt werden kann*.<sup>71</sup> Die Kritik war berechtigt, denn nach Art. VII Abs. 2 Badischer Kirchenvertrag war für die Berufung eines akademischen Lehrers an die Theologische Fakultät in Heidelberg nur das Benehmen (votum consultativum) mit der Landeskirche erforderlich, während Art. X des Badischen Konkordats eine entsprechende Berufung vom Einvernehmen mit dem Erzbischof in Freiburg abhängig macht (votum decisivum). Diese Diskrepanz hat erst der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg aufgelöst (Art. 3 Abs. 2 bis 3), und zwar unter Rekurs auf das Badische Konkordat, wie sich aus der Begründung zum Zustimmungsgesetz und zum Vertrag ergibt: *Absatz 2 knüpft an Artikel X Abs. 1 des Badischen Konkordats von 1932 an, welches aus Gründen der religionsrechtlichen Parität heranzuziehen ist*.<sup>72</sup>

Ganz anders als beim neuen Vertrag im Jahr 2008 erfuhr die Ratifikation des Badischen Kirchenvertrags eine dramatische Zuspitzung. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wurde am 11. März 1933 um 10 Uhr im Badischen Staatsministerium vollzogen.<sup>73</sup> Es war die letzte Amtshandlung der alten Regierung.<sup>74</sup> Gegen 11 Uhr des gleichen Tages wurde „die gesamte Regierungsgewalt von den Beauftragten der Reichsregierung übernommen“.<sup>75</sup> Der Vertrag war also, quasi in letzter Minute, noch vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in Kraft gesetzt worden.<sup>76</sup> An diesen Vertrag konnte nach 1945<sup>77</sup> wieder angeknüpft werden, da er „uneingeschränkt in Geltung steht“, wie Otto Friedrich 1956 feststellte.<sup>78</sup>

---

69 Ebd., 59. Vgl. auch Ders., Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl., Göttingen 1978, 224ff.

70 Verhandlungen der Landessynode (wie Anm. 40), 61.

71 Friedrich, Der evangelische Kirchenvertrag (wie Anm. 1), 59; der vollständige Text der Erklärung ebd., 10, sowie im GVBl. 1933, 38.

72 Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6), 8.

73 Bekanntmachung vom 11. März 1933, GVBl. 1933, 41.

74 Heinrich Hoffmann, Der Beginn des Kirchenkampfes in Baden bis zur Theologischen Erklärung von Barmen (1934), in: Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden, hrsg. von Hermann Erbacher (VVKGB 39), Karlsruhe 1989, 91ff. (103).

75 Friedrich, Der evangelische Kirchenvertrag (wie Anm. 1), 60.

76 Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen (VVKGB 53), Karlsruhe 1996, 317.

77 Während der NS-Diktatur erwies sich der Badische Kirchenvertrag nicht als Bollwerk, wie trotz seines Art. VIII für den Bereich des Religionsunterrichts nachgewiesen ist; vgl. Traugott Mayer, Evangelischer Religionsunterricht in Baden zwischen 1918 und 1945 (VVKGB 31), Karlsruhe 1980, 157f.

78 Otto Friedrich, [Art.] Baden, in: EKL, Bd. 1, Göttingen 1956, 290f.; vgl. auch Ders., Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Entwicklung der Evang. Landeskirche Badens von 1933 – 1953, in: ZevKR 3 (1953/1954), 292ff. (339). Vgl. ergänzend zur Fortgeltung der Vorkriegskirchenverträge nach 1945: Erler, Kirchenrecht (wie Anm. 11), 120f.

Zu Recht ist die Evangelische Landeskirche in Baden auf den Badischen Kirchenvertrag stolz gewesen, wegen seines Inhalts und wegen seiner Geschichte. Das Badische Konkordat und der Badische Kirchenvertrag gelten als „bedeutsame Faktoren in der Entwicklung des modernen deutschen Staatskirchenrechts“.<sup>79</sup> Ohne den Badischen Kirchenvertrag (und ohne das Badische Konkordat) hätte es den Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg in dieser Form möglicherweise nicht gegeben.

## 2. Verhältnisbestimmung und inhaltlicher Vergleich

Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg hebt den Badischen Kirchenvertrag von 1932 nicht auf. Vielmehr haben die Vertragspartner am 17. Oktober 2007 beschlossen, den Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 [...] durch diesen Vertrag wie folgt neu zu fassen (Abs. 7 Präambel). Der alte Kirchenvertrag ist inhaltlich im neuen aufgegangen. Diese Vorgehensweise entspricht der staatskirchenrechtlichen Tradition,<sup>80</sup> die Brüche vermeidet und Kontinuität ausdrückt. Die Verhandlungsprotokolle zum Kirchenvertrag Baden-Württemberg halten dies ausdrücklich fest.<sup>81</sup> Anwendbar sind die kirchenvertraglichen Rechte der badischen und der württembergischen Landeskirche aber grundsätzlich nur aus dem neuen Vertrag, der insofern den alten „fortbildend“ ersetzt.<sup>82</sup>

An einer Stelle bildet der Badische Kirchenvertrag nach wie vor den Bezugspunkt für eine Regelung im neuen Kirchenvertrag. Artikel 4 Satz 3 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg in Verbindung mit dem zugehörigen Schlussprotokoll zu Artikel 4 nimmt nämlich hinsichtlich des Petersstifts Bezug auf das *Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Vertrags zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 vom 31. August 1983*.<sup>83</sup>

So viel zum formalen Verhältnis des neuen zum alten Kirchenvertrag. Inhaltlich ist deutlich, dass der Vertrag von 2007 einer anderen Generation von Staatskirchenverträgen angehört als derjenige von 1932. Der Badische Kirchenvertrag von 1932 zählt zur Gruppe der Vorkriegskirchenverträge, die durch die Weimarer Reichsverfassung von 1919 und die Beseitigung der Verflechtung der evangelischen Kirche mit den deutschen Gliedstaaten erst ermöglicht wurden. Diese Kirchenverträge stehen in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Konkordaten.<sup>84</sup> Zeitgeschichtlich bedingt weisen diese Kirchenverträge noch eine politische Klausel auf,

79 Alexander Hollerbach, Streiflichter zur Entstehungsgeschichte der Badischen Staatskirchenverträge von 1932. Aus Anlaß eines Briefwechsels zwischen Ulrich Stutz und Eugen Baumgartner, in: ZRG KA 92 (1975), 324.

80 Vgl. etwa Abs. 6 Präambel Niedersächsischer (sog. Loccumer) Kirchenvertrag vom 19. März 1955 und Abs. 4 Präambel Hessischer Kirchenvertrag vom 18. Februar 1960, jeweils bezogen auf den Preußischen Kirchenvertrag vom 11. Mai 1931; Vertragstexte bei Listl, Konkordate (wie Anm. 1), 2. Bd., 109ff., und 1. Bd., 741ff.

81 Vgl. (unveröffentlichtes) gemeinsames Verhandlungsprotokoll vom 17.1.2007, lfd. Nr. 4 (S. 3); Sachakte 14/11 (wie Anm. 24).

82 So wörtlich der Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6), 7.

83 Zum Text vgl. Bekanntmachung vom 22. November 1983, GVBl. 194.

84 Dietrich Pirson, [Art.] Vertragsstaatskirchenrecht, in: EKL, 3. Aufl., Bd. 2, Stuttgart 1987, 3814–3827 (hier: 3816f.).

wonach vor der Ernennung eines Landesbischofs bzw. Kirchenpräsidenten beim Land anzufragen ist, *ob gegen die Person des zu Bestellenden seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, nicht aber parteipolitischer Art bestehen* (Art. II Abs. 2 Badischer Kirchenvertrag).<sup>85</sup> Eine solche Klausel ist heute nicht mehr zeitgemäß und staatskirchenrechtlich auch nicht zu rechtfertigen. Der Entwurf der Kirchen für einen Staatskirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg enthielt daher keine politische Klausel, was seitens des Landes in den Verhandlungen (oben Abschnitt II 2) von Anfang an Konsens war.

Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg knüpft – neben den Badischen Staatskirchenverträgen von 1932 (wie dargestellt) – sowohl an die Gruppe der Nachkriegskirchenverträge, vor allem den Loccumer Vertrag,<sup>86</sup> als auch an die Gruppe der Kirchenverträge der neuen Bundesländer an. Diese Anknüpfung an die neueren und jüngsten Staatskirchenverträge drückt sich in folgender Hinsicht aus:

Zum einen ist der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg wesentlich umfangreicher als der badische Vorkriegsvertrag (vgl. oben Abschnitt I), was schon das Verhältnis von 31 (2007) zu 10 (1932) Artikeln zeigt. Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg, der übrigens analog zur bisherigen Übung<sup>87</sup> auch als Stuttgarter Kirchenvertrag bezeichnet werden könnte, regelt zum Beispiel den Sonn- und Feiertagsschutz (vgl. oben Abschnitt II 2), zu dem der Badische Kirchenvertrag kein Wort verliert. Gleiches gilt – 75 Jahre nach dem Badischen Kirchenvertrag nicht verwunderlich – für die Bereiche Diakonie, Rundfunk, Seelsorgegeheimnis und Denkmalpflege (Artt. 13, 14, 15, 20 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg), um weitere Beispiele zu nennen.

Zum anderen trägt das aktuelle Vertragswerk neueren Entwicklungen im Staatskirchenrecht Rechnung. Dies drückt sich vor allem im *votum decisivum* (oben Abschnitt III 1) aus, das den Kirchen in Personalangelegenheiten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten zusteht (Art. 3 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg), und zwar in zweierlei Hinsicht: Sowohl bei der Berufung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers als auch in Form einer nachträglichen Beanstandung von Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers. *In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der [...] Fakultät bleibt, und sorgt [...] für entsprechenden Ersatz* (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg).<sup>88</sup> Hiermit wird nun wie im Güstrower Vertrag<sup>89</sup> das verfassungsrechtlich Gebotene klar zum Ausdruck gebracht.<sup>90</sup>

Zu den neueren Entwicklungen gehört auch der schon erwähnte Verzicht auf eine politische Klausel, der sich bereits bei den Kirchenverträgen der neuen Bundesländer andeutete.<sup>91</sup> Verzichtet wurde im aktuellen Vertrag ebenfalls auf die Regelung von

---

85 Vgl. auch Art. 7 Preußischer Kirchenvertrag; Vertragstext bei Listl, Konkordate (wie Anm. 1), 2. Bd., 760ff.

86 Wie Anm. 80.

87 Z. B. Loccumer Vertrag, Wittenberger Vertrag, Görlitzer Vertrag.

88 *Eine Ersatzgestellung ist konsequent*, wie die Gesetzesbegründung ausführt; vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung (wie Anm. 6), 8. Die Kosten der Ersatzgestellung trägt das Land.

89 Art. 4 Abs. 2 Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V 559).

90 Vgl. Frisch, Der Evangelische Kirchenvertrag (wie Anm. 8), 632.

91 Vgl. ebd., 631 Vgl. auch Germann, Staatskirchenverträge (wie Anm. 20), 102.

Mitteilungspflichten der Kirchen in weiteren eigenen Personalangelegenheiten, wie sie Art. VI Badischer Kirchenvertrag enthielt.

Eine *clausula rebus sic stantibus* vergleichbar Art. 30 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (dazu oben Abschnitt II 2) enthält bereits Art. 24 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg vom 8. November 1996.<sup>92</sup>

In den inhaltlichen Vergleich der beiden Kirchenverträge könnte noch manches einbezogen werden, doch würde es den Raum dieses Beitrags sprengen. Daher zuletzt nur noch ein vergleichender Blick auf die beiden Vertragspräambeln: 1932 fiel sie kurz aus und bezog sich auf die *dauernde Ordnung* der Beziehungen von Staat und evangelischer Kirche angesichts *veränderter Verhältnisse*, also der Zäsur von 1919. 2007 ruft die Präambel in sieben inhaltlich aufeinander aufbauenden Absätzen die Verantwortung der Vertragsparteien, Auftrag und Bedeutung der Kirchen und die Entwicklung ihrer rechtlichen Beziehungen zum Land in Erinnerung, wie es inzwischen weithin kirchenvertraglicher Übung entspricht. *Die Präambel ist ein typischer Vertragsbestandteil.*<sup>93</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die *Neufassung* des Badischen Kirchenvertrags durch den Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und die *fortbildende Ersetzung* des alten durch den neuen Vertrag berücksichtigt die seit 1932 eingetretenen Entwicklungen im Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Der neue Vertrag sichert die Rechte der beiden evangelischen Landeskirchen hinreichend und ihr Verhältnis zum Staat ausgewogen. Er ist à jour.

---

92 GVBl. I/97, 4, 13.

93 Verhandlungsprotokoll vom 17.1.2007 (wie Anm. 81), lfd. Nr. 6.

#### IV. Anhang: Text des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg in Auszügen<sup>94</sup>

### Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW) vom 17. Oktober 2007

#### Inhaltsübersicht

Präambel	
Artikel 1	Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht
Artikel 2	Sonn- und Feiertage
Artikel 3	Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen
Artikel 4	Predigerseminar Petersstift
Artikel 5	Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik
Artikel 6	Erziehungsziele
Artikel 7	Christliche Gemeinschaftsschule
Artikel 8	Evangelischer Religionsunterricht
Artikel 9	Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste
Artikel 10	Seminare
Artikel 11	Kirchliche Bildungseinrichtungen
Artikel 12	Jugendarbeit und Erwachsenenbildung
Artikel 13	Diakonie
Artikel 14	Rundfunk
Artikel 15	Seelsorgegeheimnis
Artikel 16	Seelsorge in besonderen Fällen
Artikel 17	Körperschaftsrechte
Artikel 18	Kirchliches Eigentum
Artikel 19	Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten
Artikel 20	Denkmalpflege
Artikel 21	Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe
Artikel 22	Kirchensteuer
Artikel 23	Verwaltung der Kirchensteuern
Artikel 24	Spenden und Sammlungen

---

94 Fundstelle wie Anm. 3. Der Kirchenvertrag ist zwischenzeitlich erneut abgedruckt im ABl. EKD 2008, 35ff.

Artikel 25	Staatsleistungen
Artikel 26	Gebührenbefreiung
Artikel 27	Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe
Artikel 28	Parität
Artikel 29	Zusammenwirken
Artikel 30	Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung
Artikel 31	Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
(im Folgenden: Das Land)  
und  
die Evangelische Landeskirche in Baden,  
vertreten durch den Landesbischof,  
und  
die Evangelische Landeskirche in Württemberg,  
vertreten durch den Landesbischof,  
(im Folgenden: Die Kirchen)

im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die baden-württembergische Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Anerkennung der Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens,

eingedenk der bleibenden Verantwortung der Kirchen für christlichen Glauben, kirchliches Leben und diakonischen Dienst auch in deren Bedeutung für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger im religiös neutralen Staat,

ausgehend von der Tatsache, dass der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 lediglich im Gebiet des ehemaligen Freistaats Baden und der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 lediglich im Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen bislang in Geltung stehen,

in Würdigung jener Verträge als eines Schrittes zur Gewinnung der durch die deutsche Verfassung vom 11. August 1919 gebotenen freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche,

haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat beschlossen,

den Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 und den Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 unter Wahrung der Rechte der Kirchen im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden und zu dauerhafter einheitlicher Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu den

Kirchen auf dem gesamten Gebiet des Landes gemäß Artikel 8 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg durch diesen Vertrag wie folgt neu zu fassen:

### Artikel 1

#### Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

- (1) Das Land gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen oder zu entziehen, für ihre Mitglieder, Gliederungen und Einrichtungen bindende Gesetze und Verordnungen zu erlassen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Arbeitsrechtsregelungen zu beschließen.

### Artikel 2

#### Sonn- und Feiertage

- (1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.
- (2) Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.
- (3) Der auf Landesrecht beruhende Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt in seinem wesentlichen Umfang gewährleistet.

### Artikel 3

#### Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

- (1) Für die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur ist, und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von Lehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht bleiben die Evangelisch-Theologischen Fakultäten an der Universität Heidelberg und an der Universität Tübingen bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.
- (2) Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekennnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden

Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches Votum eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.

- (3) Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.
- (4) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.
- (5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.
- (6) Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in Forschung und Lehre an den Universitäten Heidelberg und Tübingen angemessen wie bisher berücksichtigt.

#### Artikel 4

##### Predigerseminar Petersstift

Mit den Lehrdeputaten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg bleiben die Aufgaben der Ausbildung am Predigerseminar Petersstift der Evangelischen Landeskirche in Baden verbunden. Artikel 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe geregelt.

#### Artikel 5

##### Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik

- (1) Die Ausbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrkräfte zur Erziehung und zum Unterricht entsprechend den in Artikel 15 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Artikel 7 dieses Vertrages genannten Grundsätzen befähigt sind.
- (2) Das Land wird dafür sorgen, dass an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten des Landes den Studierenden, die die Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre anstreben, die wissenschaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt.

- (3) Die Dozentinnen und Dozenten für Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat berufen und eingestellt. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Berufung und Einstellung im Sinne dieser Bestimmung.
- (4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.
- (5) Die kirchenmusikalische Ausbildung an staatlichen Hochschulen bleibt bestehen. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik mitzuwirken. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Recht der Kirchen, Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben, bleibt gewährleistet. Artikel 11 bleibt unberührt.

[Vom Abdruck der Artikel 6 bis 31 und des Schlussprotokolls wurde an dieser Stelle abgesehen.]